Antrag auf Schülerbeförderung		
im Schuljahr		
Unvollständig ausgefüllte Anträge werden über Die Ausgabe des Schülersammelzeittickets ver	die Schule an die Antragstelle	enden zurückgegeben.
1. Persönliche Angaben – BITTE IN BLO	OCKSCHRIFT AUSF	ÜLLEN!
Name, Vorname der Schülerin/des Schülers		Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Wohnort	Ortsteil
Name der/des Erziehungsberechtigten		Telefon
2. Zeitraum der Beförderung gesamtes Schuljahr nur in den Wintermonaten (Oktober bis M	lärz)	
in folgenden Monaten 3. Schulische Angaben während des beantra Schule	agten Beförderungszeitraum	nes
Klasse		
4. Angaben zur Beförderung		
Name der Haltestelle Einstieg (bei Wohnung):	Ausstieg (bei Schule)	:
5. Schülersammelzeitticket für den öffentlich Das Schülersammelzeitticket ist nur mit eine selbst einzukleben ist (Ausnahme: Grundsch	m Lichtbild gültig, das nach E	
Hinweise: Die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zuläs		aten ist gemäß §§ 4, 9 und 10 des
Das Merkblatt über die Beförderung von Sch Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass i des Kindes das Sammelzeitticket unverzügli Schülerbeförderung – zurückzugeben habe.	ch bei Wohnungswechsel, S ch an den Landkreis Verder	Schulwechsel oder Schulabgang
Die anliegenden Hinweise zum Datenschutz un Verarbeitung meiner Daten willige ich ein. Den I genommen.		

Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

Die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der Daten ist gemäß § 4, 9 und 10 des Niedersächsischen Datenverarbeitungsgesetzes zulässig.

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Klärung eines Anspruchs auf Schülerbeförderung verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Ihre Einwilligungserklärung.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht einwilligen, kann der Landkreis Verden Ihren Antrag auf ein Schülersammelzeitlicket, Taxibeförderung oder Kostenerstattung für die Schülerbeförderung nicht bearbeiten.

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Ihre personenbezogenen Daten werden an die mit dem Landkreis Verden zusammenarbeitenden Bus- und Taxiunternehmen weitergeleitet.

Den Landkreis Verden als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter kreishaus@landkreis-verden.de oder auf dem Postweg unter Landkreis Verden – Der Landrat -, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), kontaktieren.

Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Verden per E-Mail unter datenschutz@landkreis-verden.de oder auf dem Postweg ebenfalls unter der oben genannten Adresse kontaktieren.

Sie können gegenüber dem Landkreis Verden folgende Rechte geltend machen:

- · Recht auf Auskunft über Ihre hier verarbeiteten Daten
- · Recht auf Berichtigung unrichtiger Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Vervollständigung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- · Recht auf Löschung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten
- · Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- · Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d. h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Format

Ihr Beschwerderecht können Sie unter anderem bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, der Landesbeauftragen für den Datenschutz in Niedersachsen wahrnehmen. Sie haben außerdem die Möglichkeit, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung bleibt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung unberührt.

Merkblatt über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Landkreis Verden

I. Allgemeines

Der Landkreis Verden befördert die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler oder erstattet ihnen bzw. ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen nach der Satzung für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 18.06.1997, wenn die Entfernung von der Wohnung zur Schule

- beim Besuch der Klassen 1 4 sowie des Schulkindergartens und von Sprachfördermaßnahmen mehr als 2 km
- beim Besuch der Klassen 1 10 der Förderschulen mehr als 2 km
- beim Besuch der Klassen 11 und 12 der Schulen für geistig Behinderte mehr als 2 km
- beim Besuch der Klassen 5 10 der allgemein bildenden Schulen mehr als 3 km
- beim Besuch der Berufseinstiegsschule (BES) und der 1. Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen, mehr als 4 km beträgt.

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht unabhängig von der Entfernung in jedem Fall, wenn Schülerinnen/Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen.

II. Kreis der Anspruchsberechtigten

- 1. Kinder in Schulkindergärten und Sprachfördermaßnahmen
- Schülerinnen und Schüler der 1. bis 10. Schuljahrgänge an Grundschulen, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Förderschulen und Gesamtschulen
- 3. Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für geistig Behinderte
- Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule (BES) und der 1. Klasse von Berufsfachschulen, soweit diese nicht den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besitzen.

III. Fahrausweise

Für die Beförderung mit Bussen im öffentlichen Linienverkehr (WEB, VVG, von Rahden) werden auf Antrag (siehe Vorderseite) Sammelzeittickets ausgegeben. Der Antrag muss rechtzeitig – mindestens 10 Tage vor Inanspruchnahme der Beförderung – gestellt werden.

Die Tickets werden zum Zwecke der Ausgabe an die Schüler, direkt an die Schulen gesendet.

Das Sammelzeitticket kann auch zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden (z. B. für die Wintermonate). Der Antrag sieht hierfür Wahlmöglichkeiten vor.

An Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb des Landkreises Verden besuchen, werden grundsätzlich keine Sammelzeittickets ausgegeben. (Es wird wie zu Punkt V verfahren).

- IV. Die Zweitausfertigung für verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Sammelzeittickets ist direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu beantragen, die hierfür eine Bearbeitungsgebühr erheben.
- V. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg Sofem kein Sammelzeitlicket in Anspruch genommen wird, erstattet der Landkreis Verden auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg bei Vorlage der Fahrbelege (Antragsformulare in der Schule oder beim Landkreis Verden erhältlich).

Als notwendige Aufwendungen gelten die günstigsten Fahrkarten für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrkarten für Schülerinnen und Schüler) zu der nächstgelegenen Schule, die den von der Schülerin/von dem Schüler gewählten Bildungsgang anbietet.

Die Fahrkostenerstattung muss bis zum 31.10. eines jeden Jahres – Ausschlussfrist – für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Verden geltend gemacht werden.

Privateigene Fahrzeuge können im Rahmen der Beförderung von Schülerinnen und Schülern nur in bestimmten Fällen und nur mit vorheriger Genehmigung des Landkreises eingesetzt werden.

VI. Anderungen

Änderungen hinsichtlich Wohnungs- und Schulwechsel sind unverzüglich dem Landkreis und der Schule mitzuteilen.

Nicht mehr benötigte Fahrausweise sind sofort in der Schule abzugeben oder an den Landkreis Verden – Stabsstelle Planung -, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), zu übersenden. Sie sind nicht übertragbar.

Weitere Auskünfte über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern werden telefonisch unter der Rufnummer 04231 15-311 vom Landkreis Verden erteilt. Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie bitte einen Termin. Verden (Aller), Januar 2021 LANDKREIS VERDEN

- Stabsstelle Planung, Schülerbeförderung -